

51. Begründet die Bestimmung des §. 120 A.L.R. I. 8:
„Auch die Winkel oder Zwischenräume zwischen den Häusern werden in der Regel für gemeinschaftlich gehalten.“
eine allgemeine Vermutung, oder nur eine solche in Bezug auf das
Rechtsverhältnis der Besitzer der anliegenden Häuser?

II. Hilfsfenat. Ur. v. 21. September 1882 i. S. Geschwister R.
(Wekl.) w. W. und Ch. S. (Rl.) Rep. Va. 480/81.

- I. Landgericht Hagen.
 II. Oberlandesgericht Hamm.

Ein zwischen der Körnerstraße und der Elberfelderstraße zu H. befindliches Areal ist dergestalt bebaut, daß dem Hause der Kläger gegenüber, von demselben durch eine zwei bis drei Fuß breite Gasse getrennt, das Haus des Pl., weiterhin seitwärts vom Hause der Kläger das der Beklagten liegt. An der Elberfelderstraße befindet sich in der Gasse nicht ganz anderthalb Fuß vom Hause der Kläger ein Pfosten, welchen die Beklagten zum Zwecke der Anbringung eines Thores in der Erde eingebracht haben. Die Kläger nehmen das Eigentum eines anderthalb Fuß breiten Streifens der Gasse längs ihres Hauses in Anspruch. Sie haben klagend u. a. beantragt, die Beklagten zu verurteilen, den gedachten Pfosten dergestalt fortzunehmen, daß mindestens anderthalb Fuß von ihrer Hausseite als ihrer, der Kläger, Eigentumsgränze freibleibe. Die Beklagten haben, indem sie das Alleineigentum der ganzen Gasse für sich in Anspruch nehmen, Abweisung beantragt. In erster Instanz sind die Kläger mit dem gedachten Antrage abgewiesen. In zweiter Instanz ist nach dem Klagantrage erkannt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden hier allein in Betracht kommenden

Gründen:

„Der Appellationsrichter stellt fest, daß die Gasse, deren Teil den Gegenstand des Streites bildet, 2—3 Fuß breit sei und zwischen zwei Häusern sich befinde. Wenn er auf Grund dessen der Gasse die Eigenschaft eines Winkels im Sinne des §. 120 A.L.R. I. 8 zuspricht, so beruht dieses auf thatsächlicher, der Nichtigkeitsbeschwerde nicht zugänglicher Würdigung. Das Gesetz macht aber die Anwendung des §. 120 a. a. D. nicht davon abhängig, daß Streit über das Eigentum gerade zwischen den Besitzern der angrenzenden beiden Häuser geführt werde. Nach der Fassung des §. 120 a. a. D. enthält derselbe eine unbedingte, keineswegs nur für die Grenznachbarn geltende Rechtsregel. Auf sie kann sich daher der Besitzer eines der Häuser auch jedem Dritten gegenüber, welcher sein Recht bestreitet, berufen. Solche Dritte sind die Beklagten; sie bestreiten das ganze Recht der Kläger, der Besitzer des einen Hauses, indem sie das Alleineigentum der ganzen Gasse für sich beanspruchen. Mit Recht sagt daher der Appellationsrichter, daß

der den Klägern zu statten kommenden Vermutung gegenüber den Beklagten der Beweis ihres Alleineigentumes um so mehr obliege, als sie nicht einmal Besitzer des gegenüberliegenden Hauses seien. Demnach hat er die §§. 120. 121 A.L.R. I. 8 und die Rechtsgrundsätze von der Verteilung der Beweislast nicht verletzt." . . .